

Beitrags- u. Gebührensatzung

zur Satzung des Amtes Itzstedt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. 2003 S. 112 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 – GVOBl. 2022 S. 154) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. 2003 S. 57 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 – GVOBl. 2022 S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (GVOBl. 2005 S. 27 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 – GVOBl. 2022 S. 564) und des § 30 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 15.12.2022 folgende Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

I. Öffentliche Wasserversorgung

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Amt betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung die Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.
Bestandteile der Wasserversorgungsanlage sind:
- a) die Zentralanlagen, bestehend aus Wasserwerken, Brunnen, Reinwasservorratsbehälter, Transportleitungen und etwaigen Druckerhöhungsstationen,
 - b) die Versorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum,
 - c) die Anschlussleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen einschl. Wasserzähler.
- (2) Das Amt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge für den Aufwand nach Abs. 1 Buchst. a) – b),
 - b) Kostenerstattungen für den Aufwand nach Abs. 1 Buchst. c),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

II. Anschlussbeitrag

§ 2

Grundsatz

Das Amt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Zuweisungen oder auf andere Weise gedeckt ist/wird, für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke im Versorgungsgebiet (§ 1 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung), die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) die baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - d) die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist dem Grunde nach das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie
 - a) aneinandergrenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können und ein- und demselben Eigentümer gehören, oder
 - b) wenn sie aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag wird unter Anwendung der Absätze 2- 4 nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der zulässigen Nutzung (baulich oder gewerblich) der Grundstücke auf die Beitragspflichtigen verteilt; er beträgt je qm Grundstücksfläche € 1,64.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, für die der Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, es sei denn, auch die hinausragende Fläche ist baulich oder gewerblich nutzbar, dann ist für den hinausragenden Grundstücksteil eine nach Buchst. c) ermittelte Fläche hinzuzuzählen,
 - c) bei baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die Gesamtfläche des Grundstückes bis zu einer im Grundstück verlaufenden Parallele zur Straßenfront in 50 Meter Abstand; bei Grundstücken, die nicht an einer Straße anliegen, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Seite und einer im Abstand von 50 Metern verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken nach Buchst. a) – c), die über die sich ergebenden Grenzen hinaus bebaubar oder gewerblich benutzt sind, die Fläche von der Straßengrenze oder der der Straße zugewandten Grenze bis zu einer parallel hierzu verlaufenden Linie, deren Tiefe durch die Bebauung bestimmt ist,
 - e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich die Fläche des Buchgrundstückes der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen. Dies gilt nicht, wenn eine Nutzung durch spezielle Genehmigung flächenmäßig erfassbar zugelassen ist; in diesem Fall gilt die Fläche, die nutzbar ist.

- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche ist bei zulässiger 1-geschossiger Bebauung zu 100 % zu berücksichtigen und erhöht sich für jedes weitere zulässige Geschoss um 25 %.
- (4) Als Zahl der Geschosse gilt:
- a) soweit für das Grundstück ein Bebauungsplan oder eine vergleichbare Regelung besteht, die darin festgesetzte maximal zulässige Zahl der Geschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die lediglich eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte zulässige Baumassenzahl; ist lediglich eine zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt die durch 3,5 geteilt zulässige Höhe in Metern als Zahl der Geschosse; Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- und sonst abgerundet,
 - c) in den Fällen der Buchst. a) und b) gelten abweichend die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Geschosse, wenn sie höher ist als die Zahl der zulässigen Geschosse bzw. die sich aus Buchst. b) ergebende gerundete Bruchzahl,
 - d) Bei Grundstücken, die als Wochenendhausgebiet genutzt werden oder für die eine Nutzung als Wochenendhausgebiet zulässig ist oder für die eine höchstens untergeordnete Bebauung zulässig ist oder die nur entsprechend genutzt werden, die Zahl von einem Geschoss; eine höchstens untergeordnete Bebauung ist insbesondere bei der Nutzung als Dauerkleingärten, Freibäder, Camping-, Zelt-, Sport- und Festplätzen, Garagen oder Einstellplätze sowie bei Friedhöfen anzunehmen,
 - e) Bei Grundstücken, die nicht unter die Buchst. a) – c) fallen, gilt die Zahl von einem Geschoss, es sei denn, dass dies mit der Vorteilslage unvereinbar ist; in diesem Fall gilt eine Zahl, die dem Vorteil des Grundstücks unter Einbeziehung des Vorteils entsprechender unter Buchst. a) bis c) fallender Grundstücke, mangels solcher Grundstücke unter Vergleich des Vorteils mit den Vorteilen typischer Grundstücksnutzungen vertretbar nahekommt. Als eine dem Bebauungsplan vergleichbare Regelung gelten insbesondere Satzungen nach § 34 BauGB und nach dem BauGB-Maßnahmegesetz.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme nach § 2.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die öffentliche Wasserversorgungsanlage vor dem jeweiligen Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 1 Buchst. d) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss einer Baulichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach den für den Beitrag geltenden Regelungen erhoben. § 6 bleibt unberührt. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8 Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die beitragsrelevanten Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

III. Kostenerstattung

§ 10 Kostenerstattungsanspruch

Die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung von Anschlussleitungen regelt sich nach § 31 der Wasserversorgungssatzung.

IV. Benutzung

§ 11 Benutzungsgebühr

- (1) Das Amt erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie die Ausgaben für die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und für die Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Dauerdurchflussmenge der verwendeten Wasserzähler berechnet und beträgt monatlich bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Dauerdurchflussmenge

Q3 = 4 m ³ /h	=	6,70 €
Q3 = 10 m ³ /h	=	16,80 €
Q3 = 16 m ³ /h	=	26,90 €
Q3 = 100 m ³ /h	=	168,10 €.

- (2) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit ist 1 cbm Wasser.
Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,84 € je cbm Wasser.
- (3) Für Bauwasser wird eine Gebühr von 0,10 € je cbm umbauter Raum erhoben.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, wer an dessen Stelle Erbbauberechtigter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel hat der bisherige Grundstückseigentümer die Gebühr bis zum Tage der schriftlichen Mitteilung über den Eigentumsübergang zu entrichten. Mit diesem Tage beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers.
- (3) Zeigen der bisherige und der neue Eigentümer den Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen.
- (4) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und zur Nutzung dinglich Berechtigte.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz.

§ 15 Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Auf die für den Erhebungszeitraum festzusetzende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt
- (4) Der abgelaufene Erhebungszeitraum wird zu Beginn des laufenden Jahres abgerechnet. Die Abrechnungssumme ist am 15.02. fällig. Zuviel erhobene Gebühren werden mit den neuen Abschlagszahlungen verrechnet.
- (5) Die Gebühren und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (6) Die Gebühr für Bauwasser ist sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides auf eines der Konten der Amtskasse Itzstedt zu entrichten.
- (7) In den Fällen des § 13 Abs. 2, 3 und 4 erfolgt zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Eigentumswechsel die Endabrechnung, die sofort nach Zugang fällig wird.

§ 16 Vorauszahlung

Das Amt ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des § 221 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 11 des Kommunalabgabengesetzes Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 17 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt

Bei Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über den Zeitraum von einem Monat hinaus werden keine Grundgebühren für die Monate der Außerbetriebsetzung erhoben.

V. Allgemeine Vorschriften

§ 18 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge oder Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so findet die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasserwerk im Amt Itzstedt“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 19 Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträgen, Gebühren und Kosten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

§ 20 Datenverarbeitung und Auskünfte

- (1) Für die Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben nach dieser Satzung befassten Stellen (Amtskasse, Kämmerei und Steueramt) die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten automatisiert verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Einwohnermeldeamtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts dem Amt bekannt geworden sind.
- (4) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 2 und 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Das Amt ist berechtigt, den amtsangehörigen Gemeinden für die Berechnung ihrer Abwassergebühren den Wasserbezug der Abgabepflichtigen mitzuteilen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 14.12.2004 in Ihrer geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabeanprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Itzstedt, den 21.12.2022

(L.S.)

gez. Bernhard Dwenger
Amtsvorsteher